

Fallstudien zur Verbesserung des juristischen Lehrerfolgs

Das Fallstudienkonzept des Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar

Prof. Dr. iur. Jantina Nord



Prof. Dr. Jantina Nord

- Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Methodenlehre
- Fallstudien

Erfahrungsbericht

- Historie / Befund
- Die Lehren:
 - Fallstudien als Lehrveranstaltung
(Exkurs: problem based learning)
 - Sonstige Instrumente
- Resümee: Abschied von der Geheimwissenschaft

Der Befund:

- „Wir erzielen nicht den Lehrerfolg, den wir uns erhoffen.“
- Maßstab: „Wie viele Absolventen eines jeweiligen Jahrgangs würde ich einstellen, wenn ich den Posten eines Vorstandsassistenten zu besetzen hätte?“

Der Befund (2):

- „Am mangelnden Gebrauch des Lehrangebots liegt es nicht: Sie sind immer in den Veranstaltungen und sie schreiben alles mit“.
- Also ... machen die Studierenden falschen Gebrauch vom Lehrangebot
und/oder
das Lehrangebot ist mangelhaft!?

Der Befund (3):

1. Die Studierenden fangen zu spät mit dem „studieren“ an. (Der „Berg“ baut sich auf).
2. Sie begreifen sich selbst nicht als verantwortlich für den Lernerfolg und als Subjekt der Erkenntnisgewinnung. („Irgendwann werde ich das begreifen“; „Da war ich krank“; „Es lernt in mir“).
3. Die Technik des „exemplarischen Lernens“ ist ihnen fremd; Transfer von Wissen ist ihnen nicht möglich.

Der Befund (4):

- Frei nach Whitehead:
„Die Studierenden lernen eine Unmenge von Einzelheiten auswendig, die sie weder mit großen Ideen noch mit praktischen Rechtsfragen in Beziehung bringen können“.

Die Konsequenz:

- Einführungswochen zur Erleichterung von Teambildung und selbstorganisiertem Lernen.
- Lehrveranstaltungen „Fallstudien“, die das ganze Studium begleiten.

Flyer „Jurashow“

Jurashow zum Thema „Datengebrauch und -missbrauch im Zeitalter von Facebook“

Hochschule Wismar

Haus 1 Raum 101, großer Hörsaal

01.06.2010, Beginn 16.00 h

Öffentlichkeitsarbeit
Kerstin Baldauf
Telefon: 753-221
E-Mail: kerstin.baldauf@hs-wismar.de

Hochschule Wismar
Mit allen Wassern gewaschen.

01. Juni 2010 16.00 Uhr

KONTAKT

Prof. Dr. iur. Jantina Nord
FB Wirtschaft/ Wirtschaftsrecht

Büro: Haus 19, Raum 122
Telefon: +49 3841 753-261
E-Mail: jantina.nord@hs-wismar.de

Besucheradresse:
Hochschule Wismar
University of Applied Sciences
Technology, Business and Design
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar

www.hs-wismar.de

**Der Masterstudiengang
Wirtschaftsrecht 09
lädt ein zur**

**Jurashow:
Datengebrauch und
-missbrauch im
Zeitalter von Facebook**

es spricht die

**Bundes-
justizministerin**



**Studierende des Masterstudienganges
Wirtschaftsrecht präsentieren ihre
Forschungsergebnisse zum Thema Daten-
gebrauch und Missbrauch im Zeitalter von
Facebook**



Gemeinsam bereiten sie die „Jura-Show“ vor: Professorin Jantina Nord (m.), Studentin Svenja Blunk und wissenschaftliche Hilfskraft Hans-Martin Helbig.



Technik trifft Jura: Der Leiter des Hochschulrechenzentrums, Frank Knospe, erteilt den Masterstudenten und Professorin Jantina Nord einen Crashkurs in Sachen Datensicherheit.

Ablauf:

16.00 Uhr

**Begrüßung durch den Rektor der Hochschule
Prof. Dr. Norbert Grünwald und
Prof. Dr. Jantina Nord, Initiatorin der Ver-
anstaltung**

**Jurashow der Studierenden des Master-
studienganges Wirtschaftsrecht 09:**

**„Datengebrauch und -missbrauch im
Zeitalter von Facebook“**

Vortrag der Bundesjustizministerin:

**"Bürgerrechte 2.0 - Freiheit und Privat-
heit im Internet"**

**Im Anschluss besteht ab ca. 17.30 h bei einem
Glas Prosecco die Gelegenheit zum Gespräch
mit der Ministerin und den Mitwirkenden**

Die Schirmherrin und Rednerin



**Bundesjustizministerin Sabine
Leutheusser-Schnarrenberger besucht
die Hochschule Wismar.**

Die Veranstaltung „Fallstudien I“/I:

- Ab der dritten Studienwoche bekommen die Studierenden echte anonymisierte Akten, bei denen sie als Gruppe von jeweils ca. 7 Personen die Rolle von Anspruchssteller und Anspruchsgegner einnehmen.
- Sie haben 2 Wochen Zeit, aus der Akte einen unstreitigen Sachverhalt zu erstellen, eine juristische Lösung zu erarbeiten, rechtstatsächliche Recherchen anzustellen, das „juristische Argument“ ins Verhältnis zu betriebswirtschaftlichen und sonstigen Gesichtspunkten zu setzen, eine Verhandlungsstrategie zu entwickeln und verschiedene Vergleichsvorschläge vorzubereiten.

Die Veranstaltung „Fallstudien I“/2:

- Am Verhandlungstag treten beide Gruppen gegeneinander an. Sie sind dabei in der Regel dem Berufsbild entsprechend gekleidet, „siezen“ sich gegenseitig und haben Namensschilder aufgestellt.
- Für die Verhandlung haben die Gruppen 60 min. Zeit. Die Verhandlung wird von den Dozenten nicht kommentiert und nicht unterbrochen. Das Zeitmanagement liegt allein bei den Studierenden.

Die Veranstaltung „Fallstudien I“/3:

Die Verhandlung gliedert sich in:

- Verlesen des unstreitigen SV (AspSt.)
- Verhandeln und Einigen über den unstr. SV
- Freies Vortragen des Anspruchs, Begründen des Anspruchs
- Freies Erwidern der AspGg.; Verhandeln
- Dabei: ggf. Zitieren aus Urteilen, Präsentieren von Anschauungsmaterial, Straßenkarten etc.
- Beenden der Verhandlung, wenn ausgereizt. Ggf. Unterbrechung, um Vergleichsvorschläge erneut zu besprechen.
- Verhandeln über den Vergleich.
- Im Idealfall: Vergleichsergebnisse werden festgehalten.

Die Veranstaltung „Fallstudien I“/4

Bewertung durch die Dozenten im Anschluss an die Verhandlung:

- Nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“
- In der Regel für alle Gruppenmitglieder
- Drei „bestandene“ Verhandlungen sind allerdings Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Abschlussprüfung am Ende des Semesters

Die Veranstaltung „Fallstudien I“/5

Bewertungskriterien sind:

- Unstreitiger SV
- Logik und Stringenz der eigenen Argumentation
- Eingehen auf die Argumente der anderen
- Vollständigkeit der Argumente (jur./BWL/Psych.)
- Qualität der juristischen Recherche
- Rechtstatsächliche Recherche
- Angemessenheit des Vergleichs/-vorschlags
- Kreativität des Vergleichsvorschlags
- Zusammenwirken als Gruppe
- Zeitmanagement
- Verhandlungsstil ist der Situation angemessen

Hilfestellung durch die Dozenten:

- Auftaktveranstaltung im Plenum.
- Wöchentliche „Konsultationen“ zu den Akten, ggf. zu Problemen der Gruppenarbeit; hier jedoch keine „Lösungen“!
- Genaue Beurteilung nach den Verhandlungen.
- Eine weitere Plenumsveranstaltung nach der 2. Akte.
- Eine letzte Plenumsveranstaltung zur Prüfungsvorbereitung, Thema: „Abwehrschreiben“.

Thema der Auftaktveranstaltung:

- Was erwartet sie in dieser Veranstaltung
- Was ist der Unterschied zwischen der Vorlesung WPR, der Übung WPR und dieser Veranstaltung
- Die Grundzüge des Zivilverfahrens
- Wie lese ich eine Akte
- Wie verfasse ich einen unstreitigen SV
- Welches sind die juristischen Arbeitsmittel
- Zitierungen und Fundstellen

Thema der 2. Plenumsveranstaltung (wie zuvor auch schon in den Konsultationen und den Beurteilungen):

- a. Sesamstraße: „Wer nicht fragt, bleibt dumm“. Der Versuch einer Ermunterung zum „Verstehenwollen“.
Beispiele: „Die Kl.“ – sind Frauen besonders streitsüchtig?
„Die Revision trägt vor“ – wer spricht da?
- b. Versuch einer Ermunterung zur Entscheidungskompetenz:
„... und daraus folgt!“

Das Ergebnis:

- Eine unglaubliche Steigerung des Lehrerfolgs ...
... und der Zufriedenheit der Lehrenden :o)

Warum wird dieser Vortrag nicht im Workshop zum fallbasierten Lernen gehalten?:

1. *Die Studierenden fangen zu spät mit dem „studieren“ an. (Der „Berg“ baut sich auf).*
2. *Sie begreifen sich selbst nicht als verantwortlich für den Lernerfolg und als Subjekt der Erkenntnisgewinnung. („Irgendwann werde ich das begreifen“; „Da war ich krank“; „Es lernt in mir“).*
3. *Die Technik des „exemplarischen Lernens“ ist ihnen fremd; Transfer von Wissen ist ihnen nicht möglich.*

Hinzu kommt:

Was wir bei unseren Absolventen vermisst haben:

- Sich selbst belastbares Fachwissen zuzutrauen und entsprechende Antworten zu finden und zu geben; sich als Fachfrau/-mann zu verstehen. Stattdessen: „Das könnte man so sehen ...“

Wir wollten also:

- Die Studierenden darin unterstützen, sich selbst als Lernsubjekt zu begreifen
- indem sie selbstorganisiertes Lernen einüben (ebenso das Benutzen juristischer Arbeitsmittel einüben =} forschendes Lernen) und
- dabei Ergebnisse vorzuweisen haben.
- Sie sollten durch die Auseinandersetzung mit der Gegenseite sich verantwortlich für das Forschungsergebnis fühlen und
- dementsprechend einen Anreiz haben, eine Frage vollständig argumentativ zu durchdringen.
- Durch die mehrfache Wiederholung des identischen Prozesses auf unterschiedliche fachliche Problemstellungen Vertrauen in die eigene Transferleistung stärken.

Auf jeder Ebene:

**„mach es selbst“ – („sich Hilfe holen“ gehört dazu!) –
möglichst endend in einem Kompetenzerlebnis!**

- Deshalb fordern die FS so viel Eigeninitiative – Zeitmanagement, Arbeitsmittel, rechtstatsächliche Recherche etc. ...
- ... und damit sind die „Fallstudien“ kein „Case Studies“ per definitionem:

Hier: „ill structured case“ –
Dort: „well structured case“

Resümee:

Mein Anfangsversprechen: Dies sei der Abschied von der Geheimwissenschaft.

Stimmt das?

Faktoren, die für die Steigerung des juristischen Lehrerfolgs entscheidend sind:

1. Die Haltung der Lehrenden.
2. Der Umgang mit dem Lehrgegenstand: Wissenschaft ist leicht, Unsinn ist mühsam!
3. Und dann schließlich: Die Verbesserung der Lehrmethoden.

Resümee (2):

I. Die Haltung der Lehrenden

- Jura nicht als Geheimwissenschaft
Das Sprichwort vom „blöden Studenten“
Juris – wo steht der denn?
Unverständlich ist anspruchsvoll / Struktur muss man sich selbst erarbeiten
- Verbesserung des Lehrerfolgs geht nur als Kollegium
Was sollen unsere Absolventinnen können?
Wer bringt was bei?

Resümee (3):

2. Der Umgang mit dem Lehrgegenstand: Wissenschaft ist leicht, Unsinn ist mühsam!

- Das Glas Wein am Savigny Platz ist von Verfassungs wegen geboten.
- Das Geheimnis der Gutachtentechnik: Ohne Inhalt keine Form!
- Der Übergang der Preisgefahr: Wahnsinn! Käufer verliert Anspruch auf Kaufpreiszahlung!
- § 177 BGB: Geschäftsherr genehmigt Vertrag, den es nach wohl immer noch h.M. wegen Unwirksamkeit der WE nicht gibt.
- BGH: „Venire contra factum proprium“ heißt: konsequentes Verhalten ist irgendwie ungerecht.
- BAG: Die Auslegung der an einen AN gerichtete WE hat sich nicht an ihrem Wortlaut oder dem sie begleitenden Verhalten der AG zu orientieren sondern daran, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist.

Resümee (4):

3. Und dann schließlich:

Die Verbesserung der Lehrmethoden.

Das problembasierte Lernen sollte als eine Lehrmethode unter anderen in der juristischen Ausbildung unbedingt vorkommen!

Danke!

Weiterführende Literatur:

- Bückner, Andreas / Gabriel, Ulrich Gründung einer Internet-Apotheke - Eine wirtschaftsrechtliche Fallstudie, JuS 2007, 60
- Leenen, Detlef, Ist das so richtig? - Typen von Defiziten der Zivilgerichtsdogmatik, JuS 2008, 577
- Leenen, Willenserklärung und Rechtsgeschäft in der Regelungstechnik des BGB, in: FS Canaris 2007, S. 699-729
- Häublein JURA 2007, 728. Entbehrlichkeit von Vertretungsmacht für das Zustandekommen von Verträgen bei Beteiligung eines Vertreters
- Nord/Linnert-Epple JURA 2009, 801. Wirksamkeit und Wirkungen der Arbeitgeberkündigung. Was erfasst die Ausschlussfrist des § 4 KSchG?
- Nord Anm. EzA Anm. zu § 4 KSchG n.F. Nr. 90